

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin W 8, den 1. September 1937  
Wilhelmstr. 72.

II B 5a - 8879

WVNE 1670/37

An

die Reichsstelle für Milcherzeugnisse,  
Öle und Fette,

B e r l i n .

Betrifft: Unterschiedsbeträge und  
Übernahmescheine.

---

I. Unterschiedsbeträge.

Unter Bezugnahme auf die Berichtsausführungen vom 27. August 1937 - II/B-5/b- setze ich auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) den Unterschiedsbetrag für Butter für die Zeit vom 27. August bis 2. September 1937 einschliesslich der im § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) angegebenen Gebühr in folgender Höhe fest:

Grundbetrag:	48,-- RM	
Gebühr	<u>2,-- RM</u>	
Unterschiedsbetrag	50,-- RM	je dz.

Bis zum 2. September 1937 spätestens ersuche ich, mir Vorschläge für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Butter einzureichen.

Für Käse verbleibt es bei den in Anweisung vom 25. Mai 1937 - II B 5a - 7322 - festgesetzten Unterschiedsbeträgen.

Anmerkung:

Die Übernahmescheine für Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter der stat. Nr. 135 b bitte ich, in folgender Weise einzuschränken: "Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, mit Ausnahme von Tilsiter Käse und Käse nach Tilsiter Art." Diese Einschränkung fällt fort bei Übernahmescheinen für die Einfuhr aus Danzig und dem Memelland.

Für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Käse ersuche ich, mir rechtzeitig Vorschläge einzureichen.

II. Ausstellung von Übernahmescheinen.

Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette wird ermächtigt, für den Monat September 1937 für Butter der Tarifnr. 134 und Hartkäse der Tarifnr. 135 b Übernahmescheine E

nach

nach den Ursprungsländern auszustellen, soweit Devisenbescheinigungen im Rahmen der Zahlungskontingente erteilt werden können.

Hinsichtlich der Ausstellung von Übernahmescheinen für Tafelkäse der Tarifnr. 135 a und d, Quark der Tarifnr. 135 c und Weichkäse der Tarifnr. 135 e verweise ich auf meine Anweisung vom 3. Juli 1937 - II B 5a - 8107 -.

Wegen der Übertragbarkeit von 20 v.H. der monatlichen Monopolanteile auf den jeweils folgenden Monat durch Ausstellung von Ersatzübernahmescheinen bei tatsächlicher Nichtausnutzung von Monopolanteilen sowie wegen etwaiger Anrechnung von Mehreinfuhren in den folgenden Monaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Bezüglich der Sondervereinbarungen mit Holland und der Schweiz nehme ich auf die Sonderanweisungen Bezug; im übrigen weise ich wegen der für die einzelnen Länder getroffenen Vereinbarungen auf die betreffenden Schreiben hin.

Jm Auftrag  
gez. Dr. Moritz.